

# Satzung Stadtjugendring Elsdorf

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung soll der Stadtjugendring Elsdorf, gegründet am 29.01.1987 als Gemeindejugendring und bisher nicht eingetragener Verein, in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **Präambel**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern, Frauen, Männern und Diverse in gleicher Weise offensteht.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Stadtjugendring Elsdorf, nachfolgend Verband genannt, ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Verbänden, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Stadt Elsdorf Jugendarbeit betreiben.
2. Der Verband trägt den Namen „Stadtjugendring Elsdorf“ und hat seinen Sitz in Elsdorf.
3. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - Planung und Durchführung gemeinsamer Jugendveranstaltungen,
  - allgemeiner Bildungsveranstaltungen, vor allem für Jugendleiter und ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige,
  - die Vertretung der jugendpolitischen Interessen gegenüber der Stadt Elsdorf in den politischen Gremien
  - die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Elsdorf.
3. Der Stadtjugendring fördert die Verständigung und Zusammenarbeit der im Jugendbereich tätigen Gemeinschaften, Organisationen, Vereine und Verbände und beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Jugendarbeit.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG für Tätigkeiten im Dienst des Verbandes nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage gezahlt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Stadtjugendringes Elsdorf können Jugendverbände, Vereine Organisationen und Einrichtungen werden, die in der Stadt Elsdorf tätig sind, und die eine selbstständige Jugendarbeit nach eigener Ordnung und Satzung leisten, und bei denen die Jugendarbeit bzw. jugendpflegerische Zielsetzung wesentlicher Inhalt ihrer Tätigkeit ist.
2. Jede Mitgliedsorganisation wird durch einen namentlich benannten Delegierten vertreten. Jeder Delegierte kann einen namentlich benannten Stellvertreter haben.
3. Personen, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, können als Einzelmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Jugendring sind, dass die Organisationen und deren Vertreter, sowie die Einzelpersonen
  - a. die Satzung des Stadtjugendringes Elsdorf anerkennen,
  - b. sich im Sinne des Grundgesetzes in ihrer eigenen Zielsetzung und praktischen Arbeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und sie verwirklichen.
5. Die Aufnahme in den Jugendring muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Jugendringes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
7. Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, soweit dessen Arbeit nicht mehr mit den Zielen und Grundsätzen des Stadtjugendringes übereinstimmt.
8. Beratende Mitglieder des Stadtjugendringes sind der Bürgermeister und der für die Jugendarbeit zuständige Jugendpfleger des Jugendamtes bzw. dessen Vertreter.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Für die Mitglieder des Verbandes besteht keine Beitragspflicht.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verband entsprechend ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung der Satzungszwecke und der Erfüllung der Aufgaben.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Stadtjugendringes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten – jeweils ein Delegierter der Mitgliedsorganisationen – und den Vorstandsmitgliedern. Die Delegierten sind dem Vorstand des Jugendringes schriftlich zu benennen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens dreimal kalenderjährlich statt. Davon ist im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie ist weiterhin auf Verlangen eines Viertels der Delegierten einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung – E-Mail oder Post – einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag die geheime Abstimmung erforderlich.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
  - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bildung von Fachausschüssen oder Projektgruppen,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Verband wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheiden übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgaben.

5. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 24 Monaten.
7. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter abberufen werden.
8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf und wickelt alle ihm durch die Mitgliederversammlung und Satzung übertragenen Aufgaben, sowie die laufenden Geschäfte ab.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

1. Datenerhebung und Datenschutz sind in der Datenschutzordnung geregelt.
2. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Stadtjugendringes Elsdorf kann nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtjugendringes an die Stadt Elsdorf. Sie ist verpflichtet, die ihr übertragenen Mittel für jugendpflegerische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern sofort schriftlich – per Mail – mitgeteilt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder handeln stets verantwortlich und zum Wohl des Stadtjugendringes Elsdorf. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands oder anderer ehrenamtlich für den Stadtjugendring Tätigen gegenüber dem Stadtjugendring oder einzelner Mitglieder für grob fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

Elsdorf, den 26.06.2019